

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 301



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

56. Jahrgang  
12. November 2013

Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1126/2013 der Kommission vom 11. November 2013 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1

##### BESCHLÜSSE

2013/643/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 7. November 2013 zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Union an den im Zusammenhang mit den Notimpfungsplänen gegen die Blauzungkrankheit in Spanien 2007 und 2008 entstandenen Kosten** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 7281)..... 3

2013/644/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 8. November 2013 zur Änderung der Entscheidung 2006/944/EG zur Einbeziehung der der Republik Kroatien im Rahmen des Kyoto-Protokolls zugeteilten Emissionsmengen** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 7489) ..... 5

2013/645/EU:

- ★ **Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 26. September 2013 über zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten** (EZB/2013/35) ..... 6

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2013/646/EU:

- ★ **Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 26. September 2013 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten (EZB/2013/36)** ..... 13

EMPFEHLUNGEN

2013/647/EU:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 8. November 2013 zur Untersuchung des Acrylamidgehalts von Lebensmitteln<sup>(1)</sup>** ..... 15



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1126/2013 DER KOMMISSION

vom 11. November 2013

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 2013

Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,

Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	34,9
	MA	44,1
	MK	28,7
	ZZ	35,9
0707 00 05	AL	40,5
	EG	177,3
	MK	50,7
	TR	143,8
	ZZ	103,1
0709 93 10	AL	48,7
	MA	88,1
	TR	156,1
	ZZ	97,6
0805 20 10	AU	136,9
	MA	59,2
	ZA	148,2
	ZZ	114,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	PE	125,0
	SZ	56,1
	TR	68,9
	UY	92,8
	ZA	157,1
	ZZ	100,0
0805 50 10	TR	73,1
	ZA	74,0
	ZZ	73,6
0806 10 10	BR	248,9
	LB	239,8
	PE	263,6
	TR	168,3
	US	362,2
	ZZ	256,6
0808 10 80	BA	64,2
	NZ	131,1
	US	133,2
	ZA	169,3
	ZZ	124,5
0808 30 90	CN	65,8
	TR	116,3
	ZZ	91,1

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. November 2013

**zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Union an den im Zusammenhang mit den Notimpfungsplänen gegen die Blauzungenkrankheit in Spanien 2007 und 2008 entstandenen Kosten**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 7281)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2013/643/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absätze 3 und 4 sowie Absatz 6 zweiter Gedankenstrich,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>(2)</sup> (im Folgenden „die Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 84,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung und Artikel 94 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>(3)</sup> (im Folgenden „die Anwendungsbestimmungen“) geht einer Mittelbindung aus dem Unionshaushalt ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden voran, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat, der die wesentlichen Aspekte einer Maßnahme präzisiert, die eine Ausgabe zu Lasten des Haushalts bewirkt.
- (2) Mit der Entscheidung 2009/470/EG werden die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Union an spezifischen Veterinärmaßnahmen, einschließlich Dringlichkeitsmaßnahmen, festgelegt. Um dazu beizutragen, die Blauzungenkrankheit schnellstmöglich zu tilgen, sollte sich die Union an den beihilfefähigen Ausgaben der Mitgliedstaaten finanziell beteiligen. In Artikel 3 Absatz 6

zweiter Gedankenstrich der genannten Entscheidung ist der Prozentsatz der Beteiligung an den Ausgaben der Mitgliedstaaten festgelegt.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission enthält die Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates<sup>(4)</sup>. In Artikel 3 der genannten Verordnung ist festgelegt, für welche Ausgaben eine Finanzhilfe der Union gewährt werden kann.
- (4) Mit der Entscheidung 2008/655/EG der Kommission<sup>(5)</sup> wurde eine Finanzhilfe der Union im Zusammenhang mit den Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit in Spanien in den Jahren 2007 und 2008 gewährt.
- (5) Spanien legte am 14. April 2009 einen offiziellen Antrag auf Kostenerstattung gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 vor. Die Bemerkungen der Kommission, die Berechnungsweise der beihilfefähigen Ausgaben und die Schlussfolgerungen wurden Spanien mit Schreiben vom 26. Dezember 2012 und vom 9. Juli 2013 mitgeteilt. Die Zustimmung der spanischen Behörden ging am 4. September 2013 ein.
- (6) Die Finanzhilfe der Union wird unter der Bedingung gezahlt, dass die geplanten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und die Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermittelt haben.
- (7) Die spanischen Behörden haben ihre technischen und administrativen Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 2009/470/EG und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 vollständig erfüllt.
- (8) Somit sollte nun gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2008/655/EG die Gesamthöhe der finanziellen Beteiligung der Union an den beihilfefähigen Ausgaben festgesetzt werden, die im Zusammenhang mit der Tilgung der Blauzungenkrankheit in Spanien 2007 und 2008 entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 55 vom 1.3.2005, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 66.

- (9) Eine erste Tranche in Höhe von 8 000 000,00 EUR, eine zweite Tranche in Höhe von 17 000 000,00 EUR und eine dritte Tranche in Höhe von 15 000 000,00 EUR wurden bereits ausgezahlt.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die finanzielle Beteiligung der Union an den im Rahmen der Tilgung der Blauzungenkrankheit in Spanien 2007 und 2008 entstandenen Ausgaben wird auf 41 158 940,11 EUR festgesetzt. Dieser Beschluss stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Haushaltsordnung dar.

*Artikel 2*

Angesichts des Gesamtbetrags der Beteiligung der Union von 41 158 940,11 EUR bleibt ein Restbetrag der finanziellen Beteiligung von 1 158 940,11 EUR zu zahlen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 7. November 2013

*Für die Kommission*

Tonio BORG

*Mitglied der Kommission*

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 8. November 2013****zur Änderung der Entscheidung 2006/944/EG zur Einbeziehung der der Republik Kroatien im Rahmen des Kyoto-Protokolls zugeteilten Emissionsmengen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 7489)**(2013/644/EU)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 50,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2006/944/EG der Kommission<sup>(1)</sup> sind die Basisjahr-Emissionsmengen für die Union und ihre Mitgliedstaaten für den ersten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls festgelegt. Diese im Anhang der Entscheidung aufgeführten Emissionsmengen wurden nach Abschluss der Überprüfungen gemäß Artikel 8 des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen festgesetzt.
- (2) Die Überprüfung der Emissionsmengen Kroatiens im Basisjahr wurde am 26. August 2009 abgeschlossen. Der Bericht über diese Überprüfung warf die Frage nach der Durchführung in Bezug auf die Kroatien zugeteilte Menge auf. Am 8. Februar 2012 hat der Einhaltungsausschuss im Rahmen des Kyoto-Protokolls bestimmt, dass die Durchführungsfrage gelöst sei; danach wurden die endgültigen Werte der Emissionsmengen Kroatiens festgesetzt.

- (3) Nach dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 sollte der Anhang der Entscheidung 2006/944/EG daher auch die Kroatien im Rahmen des Kyoto-Protokolls zugeteilten Emissionsmengen enthalten.

- (4) Die Entscheidung 2006/944/EG sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In den Anhang der Entscheidung 2006/944/EG wird nach den Angaben für Estland Folgendes eingefügt:

„Kroatien	148 778 503“.
-----------	---------------

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. November 2013

*Für die Kommission*  
 Connie HEDEGAARD  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> Entscheidung 2006/944/EG der Kommission vom 14. Dezember 2006 über die gemäß der Entscheidung 2002/358/EG des Rates erfolgende Festlegung der Emissionsmengen, die der Gemeinschaft und jedem ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Kyoto-Protokolls zugeteilt werden (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 87).

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK****vom 26. September 2013****über zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten****(EZB/2013/35)**

(2013/645/EU)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 3.1 erster Gedankenstrich und die Artikel 12.1, 14.3 und 18.2,

gestützt auf die Leitlinie EZB/2011/14 vom 20. September 2011 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems <sup>(1)</sup> und den Beschluss EZB/2013/6 vom 20. März 2013 über die Regelungen bezüglich der Verwendung von ungedeckten staatlich garantierten Bankschuldverschreibungen zur Eigenutzung als Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank können die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „NZBen“), Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind. Die Standardbedingungen, nach denen die EZB und die NZBen bereit sind, Kreditgeschäfte vorzunehmen, einschließlich der Voraussetzungen zur Bestimmung der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems, sind in Anhang I der Leitlinie EZB/2011/14 und im Beschluss EZB/2013/6 festgelegt.
- (2) Durch die Leitlinie EZB/2013/4 vom 20. März 2013 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 <sup>(3)</sup> und den Beschluss EZB/2013/22 vom 5. Juli 2013 über temporäre Maßnahmen hinsichtlich der Notenbankfähigkeit der von der

Republik Zypern begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel <sup>(4)</sup> wurden zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems festgelegt.

- (3) Gemäß Anhang I Abschnitt 1.6 der Leitlinie EZB/2011/14 kann der EZB-Rat die Instrumente, Konditionen, Zulassungskriterien und Verfahren für die Durchführung von geldpolitischen Operationen des Eurosystems jederzeit ändern.
- (4) Am 17. Juli 2013 beschloss der EZB-Rat eine weitere Stärkung seines Risikokontrollrahmens durch Anpassung der Zulassungskriterien und Abschlüsse für Sicherheiten, die für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems akzeptiert werden, und durch Verabschiedung bestimmter zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der generellen Konsistenz des Rahmens und dessen praktischer Umsetzung.
- (5) Die im Erwägungsgrund 4 genannten Beschlüsse sollten in einem Beschluss der EZB festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1***Änderungen und Ergänzungen bestimmter Vorschriften der Leitlinie EZB/2011/14**

- (1) Die in vorliegendem Beschluss festgelegten Regelungen für die Durchführung der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems und die Zulassungskriterien für Sicherheiten gelten in Verbindung mit anderen Rechtsakten des Eurosystems im Zusammenhang mit den geldpolitischen Instrumenten und Verfahren des Eurosystems und insbesondere in Verbindung mit der Leitlinie EZB/2011/14.
- (2) Bei Abweichungen zwischen dem vorliegenden Beschluss und der Leitlinie EZB/2011/14 und/oder eventuellen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung auf nationaler Ebene ist der vorliegende Beschluss maßgeblich. Die NZBen wenden weiterhin alle Vorschriften der Leitlinie EZB/2011/14 unverändert an, soweit nichts anderes in diesem Beschluss festgelegt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 14.12.2011, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 95 vom 5.4.2013, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. L 95 vom 5.4.2013, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 195 vom 18.7.2013, S. 27.

## Artikel 2

**Informationsersuchen**

(1) Als Teil des geldpolitischen Handlungsrahmens gemäß Anhang I Kapitel 1 der Leitlinie EZB/2011/14 behält sich das Eurosystem das Recht vor, alle relevanten Informationen anzufordern und zu erhalten, die zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele in Bezug auf die geldpolitischen Geschäfte erforderlich sind.

(2) Dieses Recht gilt unbeschadet aller anderen bestehenden besonderen Rechte des Eurosystems, Informationen im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften anzufordern.

## Artikel 3

**Allgemeine Zulassungskriterien für marktfähige Sicherheiten**

(1) Die folgenden Absätze sind im Zusammenhang mit den in Anhang I Abschnitt 6.2.1.1 der Leitlinie EZB/2011/14 genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des Eurosystems für marktfähige Sicherheiten und den in Anhang I Abschnitt 6.4.2 der Leitlinie EZB/2011/14 genannten Risikokontrollmaßnahmen bei marktfähigen Sicherheiten zu lesen.

(2) Jeder notenbankfähige Schuldtitel

- a) i) lautet auf einen festen Kapitalbetrag, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist <sup>(1)</sup>, oder
- ii) lautet auf einen Kapitalbetrag, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, der pauschal nur an einen Inflationsindex im Euro-Währungsgebiet zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden ist, der keine andere komplexe Gestaltung aufweist <sup>(2)</sup>, und
- b) i) ist fest verzinst, abgezinst oder mehrstufig verzinst und weist im Voraus festgelegte Zinstermine und -beträge auf, die nicht zu einem negativen Cashflow führen können, oder
- ii) hat eine variable Verzinsung, die nicht zu einem negativen Cashflow führen kann und folgendermaßen ausgestaltet ist: Zinssatz = (Referenzzinssatz \* 1) ± x, mit  $f \leq \text{Zinssatz} \leq c$ , wobei

1. der Referenzzinssatz zu einem bestimmten Zeitpunkt nur eines der nachstehenden Merkmale aufweist:

- a) ein Euro-Geldmarktsatz (z. B. EURIBOR, LIBOR) oder ähnliche Indizes,
- b) ein Constant-Maturity-Swapsatz (z. B. CMS, EISDA, EUSA),

<sup>(1)</sup> Anleihen, die Optionsscheine oder ähnliche Rechte beinhalten, sind nicht notenbankfähig.

<sup>(2)</sup> Schuldtitel mit einem Kapitalbetrag, der zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen einzigen Inflationsindex im Euro-Währungsgebiet gebunden ist, werden auch zugelassen, da die Verzinsungsart wie in Art 3 (2) b) ii) Nr. 1 d) definiert ist und an denselben Inflationsindex gebunden ist.

c) die Rendite einer Staatsanleihe oder eines Index von mehreren Staatsanleihen im Euro-Währungsgebiet mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr oder

d) ein von Eurostat oder einer nationalen statistischen Behörde eines Mitgliedstaats bereitgestellter Inflationsindex im Euro-Währungsgebiet (z. B. HVPI),

und es sich um denselben Referenzzinssatz wie unter a) ii) oben handeln muss, wenn die Rückzahlung des Kapitals an einen Referenzzinssatz gebunden ist, und

2. f (Untergrenze - *floor*), c (Obergrenze - *ceiling*), l (Leverage-/Deleverage-Faktor) und x (Marge), falls vorhanden, Werte sind, die bei Emission festgelegt und vordefiniert sind, die sich im Laufe der Zeit ändern können, wenn f, c und x größer als oder gleich Null sind und l während der gesamten Laufzeit der Sicherheit größer als Null ist. Bei variabler Verzinsung mit einem an den Inflationsindex gekoppelten Referenzzinssatz beträgt l eins.

(3) Alle Gestaltungen, die nicht in Absatz 2 enthalten sind, sind nicht notenbankfähig. Daher gilt die in Anhang I Abschnitt 6.2.1.1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Leitlinie EZB/2011/14 enthaltene Auflistung der ausgeschlossenen Verzinsungsgestaltungen als nicht anwendbar. Die Sicherheiten, die am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses im Verzeichnis der notenbankfähigen Sicherheiten aufgeführt waren und die aufgrund von Absatz 2 nicht notenbankfähig werden, bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses für die Dauer von 12 Monaten notenbankfähig.

(4) Die Beurteilung der Notenbankfähigkeit einer Sicherheit in Bezug auf ihre Verzinsungsgestaltung beruht, sofern die Verzinsung mehrstufig — entweder fest oder variabel — ist, auf der gesamten Laufzeit der Sicherheit mit einer sowohl vorwärts als auch rückwärts gerichteten Perspektive.

(5) Zugelassene Verzinsungsgestaltungen sind nicht mit Optionalitäten von Emittenten verbunden, d. h., von einer Entscheidung des Emittenten abhängige Änderungen der festgelegten Verzinsungsgestaltung während der Laufzeit der Sicherheit, die auf einer vorwärts und rückwärts gerichteten Perspektive beruhen, sind nicht gestattet.

(6) Anhang I Abschnitt 6.7 zweiter Absatz der Leitlinie EZB/2011/14 ist nicht mehr anwendbar.

## Artikel 4

**Zusätzliches Zulassungskriterium für Commercial Mortgage-backed-Securities**

Unbeschadet der in Anhang I Abschnitt 6.2.1.1.2 der Leitlinie EZB/2011/14 enthaltenen Zulassungskriterien umfassen die Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Besicherung der Commercial Mortgage-backed-Securities dienen, keine Darlehen, die zu irgendeinem Zeitpunkt strukturierte Kredite, Konsortialkredite oder Leveraged Loans sind. Im Sinne dieses Artikels haben die Begriffe „strukturiertes Kredit“, „Konsortialkredit“ und „Leveraged Loan“ die in Artikel 3 Absatz 6 Nummern 4 bis 6 der Leitlinie EZB/2013/4 festgelegte Bedeutung.

## Artikel 5

**Besondere Zulassungskriterien für gedeckte Schuldverschreibungen**

(1) Die folgenden Absätze sind im Zusammenhang mit den in Anhang I Abschnitt 6.2.1.1.3 der Leitlinie EZB/2011/14 festgelegten zusätzlichen Zulassungskriterien für gedeckte Schuldverschreibungen zu lesen.

(2) Im Sinne von Anhang I Abschnitt 6.2.1.1.3 Buchstabe b der Leitlinie EZB/2011/14 wird eine Stelle als Teil einer konsolidierten Gruppe oder mit derselben zentralen Einrichtung verbunden angesehen, wenn enge Verbindungen zwischen den beteiligten Stellen bestehen, wie in Abschnitt 6.2.3.2 beschrieben. Die gemeinsame Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, zu dem die erstgestellten Anteile der Asset-backed-Security dem Deckungspool der gedeckten Schuldverschreibung gemäß der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute <sup>(1)</sup> übertragen werden.

(3) Für die gedeckten Schuldverschreibungen, die am 30. März 2013 im Verzeichnis der notenbankfähigen Sicherheiten aufgeführt waren, gilt eine Übergangsphase bis zum 28. November 2014. Für Daueremissionen dieser gedeckten Schuldverschreibungen gilt die Übergangsphase ebenso, vorausgesetzt, dass ab dem 31. März 2013 Asset-backed-Securities, die die in Anhang I Abschnitt 6.2.1.1.3 Buchstaben a bis c der Leitlinie EZB/2011/14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, dem Deckungspool nicht zugerechnet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten unbeschadet der Regelungen des Beschlusses EZB/2013/6 bezüglich der Verwendung von ungedeckten staatlich garantierten Bankschuldverschreibungen zur Eigennutzung als Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems.

## Artikel 6

**Zusätzliche hohe Bonitätsanforderungen für marktfähige Sicherheiten**

(1) Für die von einer externen Ratingagentur (ECAI) vorgenommene Bonitätsbeurteilung der marktfähigen Sicherheiten ohne Asset-backed-Securities, die in Anhang I Abschnitt 6.3.2 Buchstabe a („Bonitätsbeurteilung durch eine externe Ratingagentur (ECAI)“) der Leitlinie EZB/2011/14 genannt wird, gelten die folgenden Kriterien:

- i) Mindestens eine Bonitätsbeurteilung der Emission einer zugelassenen ECAI <sup>(2)</sup> - oder bei Fehlen eines Emissionsratings derselben ECAI - muss die Programm-/Emissionsserie, in

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> Die zugelassenen externen Ratingagenturen, internen Bonitätsanalyseverfahren der nationalen Zentralbanken und RTs sowie deren Anbieter sind auf der Website der EZB unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu) aufgeführt.

deren Rahmen die Sicherheit ausgegeben wird, den Bonitätsschwellenwert des Eurosystems erfüllen <sup>(3)</sup>. Die EZB veröffentlicht den Schwellenwert für alle zugelassenen externen Ratingagenturen gemäß Anhang I Abschnitt 6.3.1 der Leitlinie EZB/2011/14 <sup>(4)</sup>. Liegen mehrere Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen für dieselbe Emission oder gegebenenfalls für die Programm-/Emissionsserie vor, dann gilt die „First-Best“-Regel (d. h., die beste verfügbare ECAI-Bonitätsbeurteilung für die Emission oder gegebenenfalls für die Programm-/Emissionsserie ist maßgeblich). Wenn die „First-Best“-Bonitätsbeurteilung für die Emission oder gegebenenfalls für die Programm-/Emissionsserie den Bonitätsschwellenwert des Eurosystems nicht erfüllt, ist die Sicherheit nicht notenbankfähig, selbst wenn eine Garantie vorhanden ist, die gemäß Anhang I der Leitlinie EZB/2011/14 Abschnitt 6.3.2 Buchstabe c zulässig ist. Fehlt eine ECAI-Bonitätsbeurteilung für die Emission oder gegebenenfalls für die Programm-/Emissionsserie, muss die beste verfügbare ECAI-Bonitätsbeurteilung für den Emittenten oder den Garanten (wenn die Garantie nach Anhang I Abschnitt 6.3.2 Buchstabe c der Leitlinie EZB/2011/14 zulässig ist) den Bonitätsschwellenwert des Eurosystems erfüllen, damit die Sicherheit notenbankfähig ist.

- ii) Für ECAI-Ratings der Emission und der Programm-/Emissionsserie wird bei der Festlegung hoher Bonitätsanforderungen für marktfähige Sicherheiten nicht nach Ursprungslaufzeit der Sicherheit unterschieden. Jedes ECAI-Rating der Emission oder der Programm-/Emissionsserie, das den Bonitätsschwellenwert des Eurosystems erfüllt, ist akzeptabel. Was das ECAI-Rating des Emittenten/Garanten anbelangt, hängt die zulässige ECAI-Bonitätsbeurteilung von der Ursprungslaufzeit der Sicherheit ab. Es wird zwischen kurzfristigen Anlagen (d. h. Anlagen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu 390 Tagen) und langfristigen Anlagen (d. h. Anlagen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 390 Tagen) unterschieden. Für kurzfristige Anlagen sind kurzfristige und langfristige ECAI-Emittenten-Ratings und langfristige Garanten-Ratings auf der Grundlage der „First-Best“-Regel akzeptabel. Für langfristige Anlagen sind nur langfristige ECAI-Emittenten- oder langfristige Garanten-Ratings akzeptabel.

(2) Der im Bonitätsbeurteilungsrahmen des Eurosystems in Anhang I Abschnitt 6.3.2 Buchstabe b („Bonitätsbeurteilung von Asset-backed-Securities durch eine externe Ratingagentur“) der Leitlinie EZB/2011/14 festgelegte Bonitätsschwellenwert, der für Asset-backed-Securities gilt, die Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditenebene unterliegen, entspricht sowohl bei Emission als auch während der Laufzeit der Asset-backed-Security der Kreditqualitätsstufe 2 der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems („Single A“ <sup>(5)</sup>). Die sonstigen Anforderungen nach Anhang I Abschnitt 6.3.2 Buchstabe b („Bonitätsbeurteilung von Asset-backed-Securities durch eine externe Ratingagentur“) der Leitlinie EZB/2011/14 bleiben unverändert.

<sup>(3)</sup> Ein ECAI-Rating für eine Programm-/Emissionsserie ist nur relevant, wenn es für die bestimmte Sicherheit gilt und es keine andere Bonitätsbeurteilung derselben ECAI gibt.

<sup>(4)</sup> Diese Informationen sind auf der Website der EZB unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu) veröffentlicht.

<sup>(5)</sup> Ein „Single A“-Rating ist ein Rating, das mindestens „A3“ von Moody's, „A-“ von Fitch oder Standard & Poor's oder „AL“ von DBRS entspricht.

(3) Asset-backed-Securities, die die Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditebene nicht erfüllen, unterliegen weiterhin den in Anhang I Abschnitt 6.3.2 Buchstabe b („Bonitätsbeurteilung von Asset-backed-Securities durch eine externe Ratingagentur“) der Leitlinie EZB/2011/14 niedergelegten Bonitätsanforderungen.

(4) Fehlt eine ECAI-Bonitätsbeurteilung für das Emissionsrating (oder gegebenenfalls das Programm-/Emissionsserien-Rating), so können die hohen Bonitätsanforderungen für marktfähige Sicherheiten ohne Asset-backed-Securities anhand von Garantien von bonitätsmäßig einwandfreien Garanten sichergestellt werden, die in Anhang I Abschnitt 6.3.2 Buchstabe c der Leitlinie EZB/2011/14 genannt sind. Die einwandfreie Bonität des Garanten wird auf Basis von langfristigen ECAI-Garanten-Ratings geprüft, die dem Bonitätsschwellenwert des Eurosystems entsprechen. Die Garantie erfüllt die in Anhang I Abschnitt 6.3.2 Buchstabe c Ziffern i bis iv der Leitlinie EZB/2011/14 festgelegten Voraussetzungen.

#### Artikel 7

##### Festlegung der Abschlüge

Die Bonitätsbeurteilung zur Bestimmung der Notenbankfähigkeit gemäß Anhang I Abschnitte 6.3.2 und 6.3.3 der Leitlinie EZB/2011/14 gilt bei der Bestimmung des anzuwendenden Abschlags gemäß Anhang I Abschnitt 6.4.1 der Leitlinie EZB/2011/14.

#### Artikel 8

##### Bewertungsabschlagskategorien und Abschlüge für marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten

(1) Die Liquiditätskategorien für marktfähige Sicherheiten, die in den Risikokontrollmaßnahmen des Eurosystems bei marktfähigen Sicherheiten in Anhang I Abschnitt 6.4.2 Tabelle 6 der Leitlinie EZB/2011/14 festgelegt sind, werden im genannten Abschnitt als Bewertungsabschlagskategorien bezeichnet, ohne dass die Zuordnung der notenbankfähigen Sicherheiten zu den jeweiligen Kategorien geändert wird.

(2) Die für marktfähige Sicherheiten geltende Höhe der Bewertungsabschlüge, die in den Risikokontrollmaßnahmen des Eurosystems in Anhang I Abschnitt 6.4.2 Tabelle 7 der Leitlinie EZB/2011/14 festgelegt ist, wird durch die in Anhang I dieses Beschlusses festgelegten Abschlüge ersetzt.

(3) Die für Asset-backed-Securities geltende Bewertungsabschlagskategorie V, die in Anhang I Abschnitt 6.4.2 Buchstabe d der Leitlinie EZB/2011/14 festgelegt ist, beträgt 10 %, unabhängig von Laufzeit oder Verzinsung.

(4) Gedeckte Schuldverschreibungen zur Eigennutzung unterliegen einem zusätzlichen Bewertungsabschlag. Dieser zusätzliche Abschlag gilt unmittelbar für den Wert der gesamten Emission des einzelnen Schuldtitels in Form einer Korrektur von a) 8 % für die Eigennutzung gedeckter Schuldverschreibungen in

den Kreditqualitätsstufen 1 und 2 sowie b) 12 % für die Eigennutzung gedeckter Schuldverschreibungen in der Kreditqualitätsstufe 3. Zu diesem Zweck bezeichnet der Begriff „gedeckte Schuldverschreibungen zur Eigennutzung“ gedeckte Bankschuldverschreibungen, die entweder von einem Geschäftspartner oder von mit diesem eng verbundenen Stellen begeben werden und die zu einem Prozentsatz von über 75 % des ausstehenden Nominalwerts von diesem Geschäftspartner oder den mit diesem eng verbundenen Stellen genutzt werden.

(5) Die für nicht marktfähige Sicherheiten geltende Höhe der Bewertungsabschlüge, die in den Risikokontrollmaßnahmen des Eurosystems in Anhang I Abschnitt 6.4.3 in Tabelle 9 der Leitlinie EZB/2011/14 festgelegt ist, wird durch die in Anhang II dieses Beschlusses festgelegten Abschlüge ersetzt.

(6) Der Bewertungsabschlag für nicht marktfähige, mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besicherte Schuldtitel, die in Anhang I Abschnitt 6.4.3.2 der Leitlinie EZB/2011/14 festgelegt sind, beträgt 39,5 % ihres ausstehenden Nominalwerts.

#### Artikel 9

##### Rechtsschutz bei Eintritt eines Beendigungs- oder Kündigungsereignisses und aus Risikoerwägungen

(1) Die in Anhang II Abschnitt I.7 der Leitlinie EZB/2011/14 genannten Rechtsbehelfe, die in den vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZB sichergestellt sein müssen, unterliegen den in den folgenden Absätzen dargelegten Bestimmungen.

(2) Bei Eintritt eines Beendigungs- oder Kündigungsereignisses oder aus Risikoerwägungen ist die NZB befugt, von den folgenden Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen:

- a) der vorübergehende, begrenzte oder dauerhafte Ausschluss des Geschäftspartners vom Zugang zu Offenmarktgeschäften,
- b) der vorübergehende, begrenzte oder dauerhafte Ausschluss des Geschäftspartners vom Zugang zu den ständigen Fazilitäten,
- c) die Beendigung aller offenen Vereinbarungen und Transaktionen,
- d) die sofortige Fälligestellung von noch nicht fälligen oder bedingten Forderungen,
- e) die Nutzung der vom Geschäftspartner bei der NZB unterhaltenen Einlagen zur Aufrechnung mit Forderungen gegen den Geschäftspartner,
- f) die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber dem Geschäftspartner, bis dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat.

(3) Darüber hinaus ist die NZB bei Eintritt eines Beendigungs- oder Kündigungsereignisses gegebenenfalls befugt, von den folgenden Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen:

- a) die Berechnung von Verzugszinsen;
  - b) die Forderung nach Schadensersatz für etwaige, ihr aus einem vertragswidrigen Verhalten des Geschäftspartners entstandene Verluste.
- (4) Ferner kann die NZB aufgrund von Risikoerwägungen vom betreffenden Geschäftspartner als Sicherheiten bei Kreditoperationen des Eurosystems gegebene Vermögenswerte ablehnen, die Nutzung solcher Vermögenswerte einschränken oder zusätzliche Abschläge auf solche Vermögenswerte vornehmen.
- (5) Die NZB ist jederzeit dazu berechtigt, alle Sicherheiten unverzüglich bis zur Höhe des gewährten Kredits zu verwerten, falls der Geschäftspartner seinen Negativsaldo nicht umgehend ausgleicht.
- (6) Zur Sicherstellung der einheitlichen Umsetzung der auferlegten Maßnahmen kann der EZB-Rat über die Rechtsbehelfe einschließlich des vorübergehenden, begrenzten oder dauerhaften Ausschlusses vom Zugang zu Offenmarktgeschäften oder den ständigen Fazilitäten des Eurosystems entscheiden.

#### Artikel 10

##### **Erläuterung der Definition des Begriffs „EWR-Länder“**

- (1) Für den Zweck des Sicherheitenrahmens des Eurosystems sind unter den EWR-Ländern alle Mitgliedstaaten der EU zu verstehen, unabhängig davon, ob sie dem EWR formell beigetreten sind, sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (2) Die in Anhang I Anlage 2 der Leitlinie EZB/2011/14 (Glossar) enthaltene Definition des Begriffs „EWR-Länder“ wird als entsprechend geändert angesehen.

#### Artikel 11

##### **Anpassungen der Umsetzung von Meldepflichten auf Einzelkreditebene für Asset-backed-Securities**

- (1) Unbeschadet von Anhang I Abschnitt 6.2.1.1.2 und Anlage 8 der Leitlinie EZB/2011/14 kann das Eurosystem Asset-backed-Securities, die nach Beendigung des relevanten Übergangszeitraums eine niedrigere Punktzahl als A1 aufweisen, auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung und unter der Bedingung, dass das Nichterreichen der obligatorischen Punktzahl angemessen erklärt wird, als notenbankfähige Sicherheiten heinnehmen. Der EZB-Rat legt für jede angemessene Begründung eine maximale Toleranzschwelle und eine Toleranzfrist fest. Die Toleranzfrist bestimmt, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Verbesserung der Qualität der Daten zu den Asset-backed-Securities eingetreten sein muss.
- (2) Eine vollständige Auflistung angemessener Begründungen sowie ihrer Toleranzschwellen und -fristen steht auf der Website der EZB zur Verfügung; sie enthält unter anderem Beschreibungen von Altlast-Aktiva und überkommenen IT-Systemen.

#### Artikel 12

##### **Inkrafttreten und Anwendung**

- (1) Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Artikel 8 Absatz 4 gilt abweichend ab dem 1. November 2013.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 26. September 2013.

Der Präsident der EZB  
Mario DRAGHI

## ANHANG I

## HÖHE DER BEWERTUNGSABSCHLÄGE FÜR NOTENBANKFÄHIGE MARKTFÄHIGE SICHERHEITEN

		Bewertungsabschlagskategorie								
Bonität	Restlaufzeit (Jahre)	Kategorie I		Kategorie II (*)		Kategorie III (*)		Kategorie IV (*)		Kategorie V (*)
		Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	
Stufen 1 und 2 (AAA bis A-) (**)	0-1	0,5	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0	6,5	6,5	10,0
	1-3	1,0	2,0	1,5	2,5	2,0	3,0	8,5	9,0	
	3-5	1,5	2,5	2,5	3,5	3,0	4,5	11,0	11,5	
	5-7	2,0	3,0	3,5	4,5	4,5	6,0	12,5	13,5	
	7-10	3,0	4,0	4,5	6,5	6,0	8,0	14,0	15,5	
	> 10	5,0	7,0	8,0	10,5	9,0	13,0	17,0	22,5	
		Bewertungsabschlagskategorie								
Bonität	Restlaufzeit (Jahre)	Kategorie I		Kategorie II (*)		Kategorie III (*)		Kategorie IV (*)		Kategorie V (*)
		Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	
Stufe 3 (BBB + bis BBB-) (**)	0-1	6,0	6,0	7,0	7,0	8,0	8,0	13,0	13,0	Nicht notenbankfähig
	1-3	7,0	8,0	10,0	14,5	15,0	16,5	24,5	26,5	
	3-5	9,0	10,0	15,5	20,5	22,5	25,0	32,5	36,5	
	5-7	10,0	11,5	16,0	22,0	26,0	30,0	36,0	40,0	
	7-10	11,5	13,0	18,5	27,5	27,0	32,5	37,0	42,5	
	> 10	13,0	16,0	22,5	33,0	27,5	35,0	37,5	44,0	

(\*) Einzelne Asset-backed-Securities, gedeckte Bankschuldverschreibungen (Jumbo-Pfandbriefe, traditionelle Pfandbriefe und sonstige gedeckte Bankschuldverschreibungen) und ungedeckte Bankschuldverschreibungen, für die gemäß Anhang I Abschnitt 6.5 der Leitlinie EZB/2011/14 ein theoretischer Wert festgelegt wird, unterliegen einem zusätzlichen Bewertungsabschlag. Dieser wird in Form einer Korrektur von 5 % direkt auf den theoretischen Wert des einzelnen Schuldtitels angewandt. Darüber hinaus gilt ein zusätzlicher Bewertungsabschlag für gedeckte Schuldverschreibungen zur Eigennutzung. Dieser Bewertungsabschlag für gedeckte Schuldverschreibungen zur Eigennutzung beläuft sich auf 8 % in den Bonitätsstufen 1 und 2 und auf 12 % in der Bonitätsstufe 3.

(\*\*) Ratings gemäß der auf der Website der EZB unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu) veröffentlichten harmonisierten Ratingskala des Eurosystems.

## ANHANG II

## HÖHE DER BEWERTUNGSABSCHLÄGE FÜR FESTVERZINSLICHE KREDITFORDERUNGEN

		Bewertungsmethode	
Bonität	Restlaufzeit (Jahre)	Feste Zinszahlung und Bewertung auf Basis des von der NZB festgelegten theoretischen Preises	Feste Zinszahlung und Bewertung auf Basis des von der NZB festgelegten ausstehenden Betrages
Stufen 1 und 2 (AAA bis A-)	0-1	10,0	12,0
	1-3	12,0	16,0
	3-5	14,0	21,0
	5-7	17,0	27,0
	7-10	22,0	35,0
	> 10	30,0	45,0
		Bewertungsmethode	
Bonität	Restlaufzeit (Jahre)	Feste Zinszahlung und Bewertung auf Basis des von der NZB festgelegten theoretischen Preises	Feste Zinszahlung und Bewertung auf Basis des von der NZB festgelegten ausstehenden Betrages
Stufe 3 (BBB+ bis BBB-)	0-1	17,0	19,0
	1-3	29,0	34,0
	3-5	37,0	46,0
	5-7	39,0	52,0
	7-10	40,0	58,0
	> 10	42,0	65,0

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 26. September 2013

### über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten

(EZB/2013/36)

(2013/646/EU)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 3.1 erster Gedankenstrich und die Artikel 12.1, 14.3 und 18.2,

gestützt auf die Leitlinie EZB/2011/14 vom 20. September 2011 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems<sup>(1)</sup> und den Beschluss EZB/2013/6 vom 20. März 2013 über die Regelungen bezüglich der Verwendung von ungedeckten staatlich garantierten Bankschuldverschreibungen zur Eigennutzung als Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Leitlinie EZB/2013/4 vom 20. März 2013 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9<sup>(3)</sup> und den Beschluss EZB/2013/22 vom 5. Juli 2013 über temporäre Maßnahmen hinsichtlich der Notenbankfähigkeit der von der Republik Zypern begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank können die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „NZBen“), Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind. Die Standardbedingungen, nach denen die EZB und die NZBen bereit sind, Kreditgeschäfte vorzunehmen, einschließlich der Voraussetzungen zur Bestimmung der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems, sind in Anhang I der Leitlinie EZB/2011/14 festgelegt. Dieser Anhang wurde in Bezug auf die Regelungen über die Verwendung von ungedeckten staatlich garantierten Bankschuldverschreibungen zur Eigennutzung als Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems durch den Beschluss EZB/2013/6 geändert.
- (2) Gemäß Anhang I Abschnitt 1.6 der Leitlinie EZB/2011/14 kann der EZB-Rat die Instrumente, Kon-

ditionen, Zulassungskriterien und Verfahren für die Durchführung von geldpolitischen Operationen des Eurosystems jederzeit ändern.

- (3) Durch die Leitlinie EZB/2013/4 und den Beschluss EZB/2013/22 wurden zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten für die Kreditgeschäfte des Eurosystems festgelegt.
- (4) Am 17. Juli 2013 beschloss der EZB-Rat eine weitere Stärkung des Risikokontrollrahmens durch Anpassung der Zulassungskriterien und Abschläge für Sicherheiten, die für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems akzeptiert werden, und durch Verabschiedung bestimmter zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der generellen Konsistenz des Rahmens und dessen praktischer Umsetzung. Einige dieser Beschlüsse betreffen die zusätzlichen zeitlich befristeten Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten gemäß der Leitlinie EZB/2013/4, insbesondere die Bewertungsabschläge und Bestimmungen zur Kontinuität des Servicings, die auf die gemäß der Leitlinie akzeptierten Asset-backed-Securities anwendbar sind.
- (5) Darüber hinaus hat der EZB-Rat beschlossen, die für zusätzliche Kreditforderungen geltenden Zulassungskriterien gemäß dem zeitlich befristeten Sicherheitenrahmen des Eurosystems anzupassen.
- (6) Die in den Erwägungsgründen 4 und 5 genannten Beschlüsse sollten in einem Beschluss der EZB festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

#### Artikel 1

#### Änderungen bestimmter Vorschriften der Leitlinie EZB/2013/4

(1) Die in vorliegendem Beschluss festgelegten Regeln für die Durchführung der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems und die Zulassungskriterien für Sicherheiten gelten in Verbindung mit anderen Rechtsakten des Eurosystems im Zusammenhang mit den geldpolitischen Instrumenten und Verfahren des Eurosystems und insbesondere in Verbindung mit der Leitlinie EZB/2013/4.

(2) Bei Abweichungen zwischen diesem Beschluss und der Leitlinie EZB/2013/4 und/oder Maßnahmen zur Umsetzung dieser Rechtsakte auf nationaler Ebene ist der vorliegende Beschluss maßgeblich. Die NZBen wenden weiterhin alle Vorschriften der Leitlinie EZB/2013/4 unverändert an, soweit nichts anderes in vorliegendem Beschluss festgelegt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 14.12.2011, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 95 vom 5.4.2013, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. L 95 vom 5.4.2013, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 195 vom 18.7.2013, S. 27.

## Artikel 2

### **Abschläge für Asset-backed-Securities, die gemäß dem zeitlich befristeten Rahmen zugelassen sind**

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 der Leitlinie EZB/2013/4 genannten Asset-backed-Securities unterliegen folgenden Bewertungsabschlägen:

- a) 10 %, wenn sie über zwei Ratings von mindestens „Single A“<sup>(1)</sup> verfügen;
- b) 22 %, wenn sie nicht über zwei Ratings von mindestens „Single A“ verfügen.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 5 der Leitlinie EZB/2013/4 genannten Asset-backed-Securities unterliegen einem Bewertungsabschlag von 22 %.

## Artikel 3

### **Bestimmungen zur Kontinuität des Servicings**

(1) Im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Leitlinie EZB/2013/4 hat der Begriff „Bestimmungen zur Kontinuität des Servicings“ die in Absatz 2 dargelegte Bedeutung.

(2) Der Begriff „Bestimmungen zur Kontinuität des Servicings“ bezeichnet Bestimmungen in der rechtlichen Dokumentation einer Asset-backed-Security, die entweder aus Bestimmungen zu einem Ersatz-Forderungsverwalter oder aus Bestimmungen zu einem Fazilitator des Ersatz-Forderungsverwalters (falls es keine Bestimmungen zu einem Ersatz-Forderungsverwalter gibt) bestehen. Bei Bestimmungen zu einem Fazilitator des Ersatz-Forderungsverwalters sollte ein solcher Fazilitator ernannt werden und damit betraut werden, innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt des Ereignisses, das seine Ernennung auslöst, einen geeigneten Ersatz-Forderungsverwalter zu finden, um eine rechtzeitige Zahlung und eine rechtzeitige Bedienung der Asset-backed-Security sicherzustellen. Diese Bestimmungen umfassen auch Ereignisse, welche die Ersetzung des Forderungsverwalters im Hinblick auf die Bestellung eines Ersatz-Forderungsverwalters auslösen, wobei diese Ereignisse ratingbasiert und/oder nicht ratingbasiert sein können, z. B. Nichterfüllung der Verpflichtungen des derzeitigen Forderungsverwalters.

(3) Asset-backed-Securities, die mit der Leitlinie EZB/2013/4 im Einklang stehende Bestimmungen zur Kontinuität ihrer Bedienung enthalten und vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses im Verzeichnis notenbankfähiger Sicherheiten aufgeführt waren, bleiben für ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses notenbankfähig.

## Artikel 4

### **Änderung der Bestimmungen über die Zulassung zusätzlicher Kreditforderungen**

Wenn die in Artikel 4 Absatz 3 der Leitlinie EZB/2013/4 genannten Ausnahmefälle eintreten, können die NZBen mit Zustimmung des EZB-Rates Kreditforderungen hereinnehmen:

- a) in Anwendung der durch eine andere NZB aufgestellten Zulassungskriterien und Risikokontrollmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Leitlinie EZB/2013/4;
- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als dem Mitgliedstaat, in welchem die hereinnehmende NZB ihren Sitz hat;
- c) die in einem Kreditforderungspool enthalten sind oder durch Immobilien gesichert werden, sofern das für die Kreditforderung oder den betreffenden Schuldner (oder gegebenenfalls den Garanten) maßgebliche Recht das Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats der EU ist, in welchem die NZB ihren Sitz hat.

## Artikel 5

### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Artikel 4 gilt ab dem 1. Januar 2014.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 26. September 2013.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

---

<sup>(1)</sup> Ein „Single A“-Rating ist ein Rating, das mindestens „A3“ von Moody's, „A-“ von Fitch oder Standard & Poor's oder „AL“ von DBRS entspricht.

# EMPFEHLUNGEN

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 2013

### zur Untersuchung des Acrylamidgehalts von Lebensmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/647/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Lebensmittelindustrie, die Mitgliedstaaten und die Kommission haben seit 2002 umfassende Anstrengungen unternommen, um die verschiedenen Wege der Acrylamidbildung zu untersuchen und den Acrylamidgehalt verarbeiteter Lebensmittel zu senken.
- (2) Die Organisation FoodDrinkEurope, die die europäische Lebensmittel- und Getränkeindustrie vertritt, hat eine sogenannte „Toolbox“<sup>(1)</sup> mit Instrumenten entwickelt, die die Lebensmittelhersteller selektiv nach ihrem jeweiligen Bedarf einsetzen können, um den Acrylamidgehalt ihrer Produkte zu senken. Darüber hinaus wurden mit Unterstützung und Beiträgen der Aufsichtsbehörden kurze Faltblätter mit Informationen über die wichtigsten Instrumente für jeden Sektor entwickelt.
- (3) Der Acrylamidgehalt fiel bei einigen Lebensmitteln deutlich höher aus als bei vergleichbaren Produkten der gleichen Produktkategorie. Daher hielt es die Kommission für angemessen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Untersuchungen durchführen und dabei die von den Lebensmittelunternehmern verwendeten Produktions- und Verarbeitungsverfahren prüfen. Zu diesem Zweck verabschiedete die Kommission am 10. Januar 2011 eine Empfehlung zur Untersuchung des Acrylamidgehalts von Lebensmitteln<sup>(2)</sup> („Empfehlung 2011“).

<sup>(1)</sup> Die von FoodDrinkEurope entwickelte „Toolbox“ umfasst 14 verschiedene Parameter („Tools“), die in vier Hauptkategorien zusammengefasst sind, welche Lebensmittelhersteller selektiv nach ihrem jeweiligen Bedarf verwenden können, um den Acrylamidgehalt ihrer Produkte zu senken. Die vier Kategorien betreffen agronomische Faktoren, das Rezept, die Verarbeitung und die Zubereitung des Lebensmittels. Die Toolbox ist von folgender Website abrufbar: [http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/ciaa\\_acrylamide\\_toolbox09.pdf](http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/ciaa_acrylamide_toolbox09.pdf).

<sup>(2)</sup> [http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/recommendation\\_10012011\\_acrylamide\\_food\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/recommendation_10012011_acrylamide_food_de.pdf).

- (4) Gemäß der Empfehlung 2011 werden die Mitgliedstaaten zur Durchführung von Untersuchungen angehalten, wenn der in einem bestimmten Lebensmittel festgestellte Acrylamidgehalt den im Anhang der genannten Empfehlung festgelegten Richtwert überschreitet.
- (5) Die Mitgliedstaaten haben den Acrylamidgehalt von Lebensmitteln von 2007 bis 2009 gemäß der Empfehlung 2007/331/EG der Kommission<sup>(3)</sup> und ab 2010 gemäß der Empfehlung 2010/307/EU der Kommission<sup>(4)</sup> überwacht. Diese Überwachung betrifft diejenigen Lebensmittel, deren hoher Acrylamidgehalt bekannt ist und/oder die einen hohen Anteil an der menschlichen Ernährung ausmachen.
- (6) Die Ergebnisse für die Jahre 2007 bis 2010 wurden von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („EFSA“) in dem wissenschaftlichen Bericht mit dem Titel „Update on acrylamide levels in food from monitoring years 2007-2010“<sup>(5)</sup> vom 18. Oktober 2012 zusammengestellt. Die EFSA kam zu dem Schluss, dass es über die verschiedenen Lebensmittelgruppen hinweg keinen gleichmäßigen Trend hin zu einem niedrigeren Acrylamidgehalt gab und dass in nur wenigen Lebensmittelkategorien eine Senkung des Acrylamidgehalts festgestellt wurde, während in anderen Lebensmittelkategorien ein Anstieg des Acrylamidgehalts zu beobachten war.
- (7) Auf der Grundlage der in den Jahren 2011 und 2012 gewonnenen Untersuchungsergebnisse sowie der in Anwendung der Empfehlungen 2007/331/EG und 2010/307/EU gewonnenen Überwachungsergebnisse ist es angebracht, einige der im Anhang der Empfehlung 2011 aufgeführten Richtwerte zu ändern.
- (8) Die Empfehlung 2011 sollte daher durch eine neue Empfehlung ersetzt werden.

<sup>(3)</sup> Empfehlung 2007/331/EG der Kommission vom 3. Mai 2007 zur Überwachung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 33).

<sup>(4)</sup> Empfehlung 2010/307/EG der Kommission vom 2. Juni 2010 zur Überwachung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln (ABl. L 137 vom 3.6.2010, S. 4).

<sup>(5)</sup> European Food Safety Authority; Update on acrylamide levels in food from monitoring years 2007 to 2010. EFSA Journal 2012; 10(10):2938. [38 S.] doi:10.2903/j.efsa.2012.2938. Online abrufbar unter: [www.efsa.europa.eu/efsajournal](http://www.efsa.europa.eu/efsajournal).

- (9) Die Untersuchungen sollten weiterhin die HACCP-Punkte oder ein ähnliches System <sup>(1)</sup> der Lebensmittelunternehmer umfassen, damit zusammen mit den Lebensmittelunternehmern ermittelt werden kann, ob für die Acrylamidbildung relevante Verarbeitungsschritte festgestellt und geeignete Maßnahmen zu deren Kontrolle getroffen wurden. Dabei sollten die zuständigen Behörden bewerten, inwieweit der Lebensmittelunternehmer die derzeit bekannten — d. h. die in den von der Codex-Alimentarius-Kommission verabschiedeten Leitsätzen für Acrylamid und der von FoodDrinkEurope entwickelten Acrylamid-„Toolbox“ vorgeschlagenen — Optionen zur Minimierung des Acrylamidgehalts angewendet hat.
- (10) Die mit der vorliegenden Empfehlung festgelegten Richtwerte sollen lediglich die Notwendigkeit einer Untersuchung anzeigen. Sie sind keine Sicherheitsgrenzwerte. Daher sollten Durchsetzungsmaßnahmen und/oder Warnmeldungen nur auf der Grundlage einer gesicherten Risikobewertung im Einzelfall erfolgen, nicht allein aufgrund wegen der Überschreitung eines Richtwerts.
- (11) Die Kommission wird die Situation auf der Grundlage der in den Jahren 2013 und 2014 in Anwendung dieser Empfehlung gewonnenen Untersuchungsergebnisse, der in Anwendung der Empfehlung 2010/307/EU gewonnenen Überwachungsergebnisse sowie des Ergebnisses der aktualisierten Risikobewertung durch die EFSA zum Vorhandensein von Acrylamid in Lebensmitteln überprüfen, sobald eine Risikobewertung der EFSA vorliegt, und über die Notwendigkeit weiterer geeigneter Maßnahmen entscheiden. —
- HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:
1. Die Mitgliedstaaten sollten — unter aktiver Beteiligung der Lebensmittelunternehmer — in den Fällen, in denen der Acrylamidgehalt eines Lebensmittels, das im Rahmen der Überwachung gemäß der Empfehlung 2010/307/EU beprobt wird, den im Anhang der vorliegenden Empfehlung für die jeweilige Lebensmittelkategorie festgesetzten Richtwert überschreitet, die von den Lebensmittelunternehmern angewendeten Produktions- und Verarbeitungsverfahren weiteren Untersuchungen unterziehen.
2. Für die Zwecke von Nummer 1 sollte der Acrylamidgehalt ohne Berücksichtigung der analytischen Messunsicherheit bewertet werden.
3. Die Untersuchungen gemäß Nummer 1 sollten die Überprüfung der HACCP-gestützten Verfahren der Lebensmittelunternehmer umfassen, um festzustellen, ob der Lebensmittelunternehmer
- a) im HACCP-System oder in einem ähnlichen System die für die Acrylamidbildung relevanten Verarbeitungsschritte ermittelt und
- b) geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.
4. Bei den Untersuchungen gemäß Nummer 1 sollte insbesondere ermittelt werden, inwieweit der Lebensmittelunternehmer die derzeit bekannten — d. h. die in den von der Codex-Alimentarius-Kommission verabschiedeten Leitsätzen für Acrylamid und der von FoodDrinkEurope entwickelten Acrylamid-„Toolbox“ vorgeschlagenen — Optionen zur Minimierung des Acrylamidgehalts angewendet hat.
5. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission jeweils bis zum 31. Oktober 2014 und zum 30. April 2015 über ihre Feststellungen Bericht erstatten.
6. Diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung vom 10. Januar 2011 zur Untersuchung des Acrylamidgehalts von Lebensmitteln.

Brüssel, den 8. November 2013

*Für die Kommission*  
Tonio BORG  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

## ANHANG

## Acrylamid-Richtwerte auf der Grundlage der EFSA-Überwachungsdaten von 2007-2012

Lebensmittel	Richtwert [µg/kg]	Bemerkung
Verzehrfertige Pommes frites	600	Als verzehrfertig im Handel erhältliche Produkte gemäß der Definition in Teil C Nummer 1 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Kartoffelchips aus frischen Kartoffeln und aus Kartoffelteig Cracker auf Kartoffelbasis	1 000	Im Handel erhältliche Produkte gemäß der Definition in Teil C Nummer 2 und Teil C Nummer 10 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Weiches Brot a) Brot auf Weizenbasis b) weiches Brot ausgenommen Brot auf Weizenbasis	80 150	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 4 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Frühstückszerealien (ausgenommen Porridge) — Kleieprodukte und Vollkornzerealien, gepuffte Körner (Puffung nur relevant, wenn gekennzeichnet) — Produkte auf Weizen- und Roggenbasis (*) — Produkte auf Mais-, Hafer-, Dinkel-, Gerste- und Reisbasis (*)	400 300 200	Im Handel erhältliche Produkte gemäß der Definition in Teil C Nummer 5 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Kekse und Waffeln Cracker ausgenommen Cracker auf Kartoffelbasis Knäckebrötchen Lebkuchen Den anderen Produkten in dieser Kategorie ähnliche Produkte.	500 500 450 1 000 500	Im Handel erhältliche Produkte gemäß der Definition in Teil C Nummer 6 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Gerösteter Kaffee	450	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 7.1 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Instant-Kaffee (löslicher Kaffee)	900	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 7.2 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Ersatzkaffee a) Ersatzkaffee hauptsächlich auf Getreidebasis b) anderer Ersatzkaffee	2 000 4 000	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 7.3 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, außer auf Getreidebasis (**) a) ohne Pflaumen b) mit Pflaumen	50 80	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 8 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder	200	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 9.1 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder (***), ausgenommen Kekse und Zwieback	50	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 9.2 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU

(\*) Zerealien nicht auf Vollkorn- und/oder Kleiebasis. Das in der größten Menge enthaltene Getreide bestimmt die Kategorie.

(\*\*) Gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16).

(\*\*\*) Gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/125/EG.









**EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**